

BGer 6B_1100/2019 vom 28. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1100_2019

FR: TF 6B_1100/2019 du 28 novembre 2019

IT: TF 6B_1100/2019 del 28 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug stellte am 25. Juli 2019 die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Sachbeschädigung ein. Sie nahm die Verfahrenskosten auf die Staatskasse und richtete dem Beschwerdeführer weder eine Genugtuung noch eine Entschädigung aus. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zug mit Verfügung vom 26. August 2019 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Die Vorinstanz führt aus, auf die Beschwerde könne nicht eingetreten werden, da die Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung eingestellt worden sei und der Beschwerdeführer kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung habe. Aus seiner Beschwerde gehe nicht hervor, weshalb ihm entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft eine Entschädigung oder eine Genugtuung hätte ausgerichtet werden sollen, zumal er einzig auf seinen Psychiatrieaufenthalt und "viele Umstände und Unannehmlichkeiten" verweise. Im Übrigen sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund dem Beschwerdeführer eine Entschädigung oder Genugtuung zuzusprechen wäre. Die Beschwerde erweise sich als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb darauf nicht einzutreten sei.

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich in seinen Eingaben nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Stattdessen äussert er sich zu allerlei Dingen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben. Er schildert das materielle Geschehen aus seiner Sicht, beklagt, dass man ihn indirekt als Lügner hinstelle, bemängelt die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und verweist auf Schadenersatzforderungen vor allem wegen dem unfreiwilligen Psychiatrieaufenthalt. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, dass und inwiefern das Obergericht mit seiner Nichteintretensverfügung gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Bei der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung handelt es sich im Übrigen nicht um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, welche gegebenenfalls strafprozessuale Entschädigungsansprüche auslösen könnte. Mangels einer tauglichen Begründung ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf Kosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.